technische Organisationsfragen behandelt. Belche von biesen Borschriften hier in Betracht kommen, wird bei §§ 11—13 einzeln zu erörtern sein.

Das baherische Gesetz hat in Artikel 7 ebenfalls nur einige bas Standrecht bes St. G.B. von 1813 bem mobernen Recht mehr anpassenbe Bestimmungen gegeben. Dagegen gibt bie Bollz. Borschr. vom 13. 3. 1915 eingehende Bestimmungen über Berfassung und Berfahren in enger Anlehnung an G.B.G. und St. P.D., ohne nicht einzelne Borschriften bieser Gesetze auszuschließen.

§ 10.

Wird unter Suspension bes Artikels 7 ber Verf.Urk. zur Anordnung von Kriegsgerichten gesichritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverratz, des Landesverratz, des Mordes, des Aufruhrz, der tätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Sisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Sefangenen, der Meuterei, des Kaubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verschen sind.

Als Hochverrat und Landesverrat sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesethuchs für die ganze Wonarchie, in dem Bezirke des Kheinischen Appellationshofes zu Cöln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit